



V E R T R A G

über die Übernahme der Deponie "Frankenfelder Berg" in Luckenwalde

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Pätzold,
Am Bahnhof, 15806 Zossen

- nachfolgend Verband genannt -

sowie

der Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch den Landrat, Herrn Giesecke,
Grabenstraße 23, 14943 Luckenwalde

- nachstehend Landkreis genannt -

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1)

Der Landkreis ist Betreiber der Deponie "Frankenfelder Berg". Diese Deponie wird dem Verband, dessen Mitglied der Landkreis ist, gemäß § 24 der Satzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes vom 11.08.1993 (Amtlicher Anzeiger vom 26.08.1993) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen übertragen.

(2)

Die Deponie "Frankenfelder Berg" in Luckenwalde wird seit Mitte der 40er Jahre betrieben. Bis 1991 war die Stadt Luckenwalde Betreiber der Deponie. Seit 1991 ist der Landkreis Betreiber. Die Fläche der Deponie umfaßt in der Gemarkung Luckenwalde die Flur 12 mit den Flurstücken 425/1, 426/1, 426/2, 427, 428, 429, 430/5, 430/3, 431/3 und 432 sowie in der Flur 23 die Flurstücke 130/10 (Teilfläche), 121/4, 130/3, 130/4 und 130/5. Für den Weiterbetrieb der Deponie "Frankenfelder Berg" wurde eine nachträgliche Anordnung gemäß § 9a Abfallgesetz (AbfG) vom 20.12.1994 erlassen. Es handelt sich bei der Deponie "Frankenfelder Berg" um eine geordnete Deponie. Die Deponie wurde in einem ausgekiesten Tagebaurestloch mit einer mittleren Abbaumächtigkeit von ca. 12 m angelegt. Die Fläche der Deponie beträgt ca. 270.000 m², davon 205.000 m² Ablagerungsfläche. Das Deponievolumen umfaßt derzeit 2.100.000,00 m³. Am Standort wurden Abfälle aus dem ehemaligen Kreis Luckenwalde angeliefert. Angenommen wurden folgende Abfallarten: Siedlungsabfälle, Bauschutt, Sperrmüll, Asche, Formsande, gebundener Asbest und Schlämme. Die Grundwasseruntersuchung der Deponie stammt aus dem Jahr 1991 und wurde von der WBB-Wärmeanlagenbau GmbH Berlin erstellt. Eine akute Gefährdung des Grundwassers konnte nicht nachgewiesen werden. Im Untergrund der Deponie ist ein wirksamer geologischer Barrierekomplex mit Mächtigkeiten zwischen 20 m und > 50 m verbreitet. Die Deponie wird voraussichtlich im Jahre 2005 stillgelegt.

(3)

Der Landkreis überträgt und der Verband übernimmt zum 01.01.1997 den Betrieb der Deponie "Frankenfelder Berg" nach Maßgabe des § 2.

§ 2

Übertragung des Betriebes der Deponie "Frankenfelder Berg"

(1)

Der Landkreis ist Betreiber der auf den in § 1 Abs. 2 aufgeführten Grundstücken betriebenen Deponie "Frankenfelder Berg". Die Bewirtschaftung erfolgt durch den Verband im Auftrag des Landkreises. Der Verband nimmt die Aufgabe der Bewirtschaftung auf der Grundlage der Vereinbarung über die Bewirtschaftung auf der Deponie "Frankenfelder Berg" in Luckenwalde, abgeschlossen zwischen dem Verband und dem Landkreis, vom 28.04.1994 wahr.

(2)

Der Landkreis überträgt dem Verband den Betrieb der Deponie "Frankenfelder Berg" mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen mit Wirkung vom 01.01.1997. Übergabetermin ist der 31.12.1996.

(3)

Die Parteien sind über den Eigentumsübergang aller zum Übergabetermin zum Betriebsvermögen zählenden Gegenstände einig.

(4)

Der Landkreis ist verpflichtet, dem Verband alle die Deponie "Frankenfelder Berg" betreffenden Unterlagen, insbesondere Pläne, Bestandslisten und geschäftliche Unterlagen, Vertragsunterlagen etc. bis zum 31.12.1996 zu übergeben. Die Vertragspartner fertigen ein Protokoll bezüglich der übergebenen Unterlagen. Das Protokoll wird von beiden Vertragspartnern unterzeichnet und ist jedem Vertragspartner in einer übereinstimmenden Fassung zur Verfügung zu stellen.

(5)

Der Landkreis erklärt, daß hinsichtlich der Deponie "Frankenfelder Berg" keine Verträge mit Dritten bestehen. Der Verband tritt demzufolge in keine Verträge des Landkreises ein.

§ 3

Eigentumsverhältnisse bezüglich der Deponiegrundstücke

Der Präsident der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben hat dem Verband mit Vermögenszuordnungsbescheid vom 10.01.1996 das Eigentum an den in § 1 Abs. 2 genannten Flurstücken mit den wesentlichen Bestandteilen und dem Zubehör übertragen.

Für das Flurstück 431/3, Flur 12 Gemarkung Luckenwalde soll ein Folgebescheid durch die BVS ergehen.

§ 4

Übergang der Genehmigungsinhaberschaft

Der Landkreis ist Genehmigungsinhaber aus der Standortgenehmigung vom 11.07.1977 und damit Betreiber der Deponie Frankfelder Berg. Der Landkreis überträgt dem Verband den Betrieb der Deponie und die Genehmigungsinhaberschaft mit Wirkung vom 01.01.1997.

§ 5

Kostenübernahme

(1)

Der Verband übernimmt die Deponie "Frankfelder Berg" unentgeltlich.

(2)

Die Kosten für Rekultivierung und Sicherung und Nachsorge der Deponie werden zu 54,4 % vom Landkreis und zu 45,6 % vom Verband getragen. Dies entspricht dem Verhältnis des bereits in der Vergangenheit verfüllten Deponievolumens zu dem ab dem 01.01.1994 durch den Verband zu verfüllenden Deponievolumen. Sollte sich dieses Verhältnis in Zukunft z.B. durch eine Erweiterung der Deponie "Frankfelder Berg" oder durch neue Erkenntnisse ändern, wird die Kostenverteilung zwischen Verband und Landkreis entsprechend angepaßt. Die Rekultivierung und Sicherung und Nachsorge der Deponie wird voraussichtlich einen Kostenaufwand erfordern, der sich im einzelnen aus Anlage 1 ergibt. Der Landkreis hat dem Verband die auf ihn entfallenden Kosten dem tatsächlichen Aufwand entsprechend zu erstatten, auch wenn die in der Anlage bezeichnete Summe überschritten wird.

den Rekultivierungs-, Sicherungs-, Sanierungs- und Nachsorgemaßnahmen gehören nur die bei ordnungsgemäßen Betrieb der Deponie üblicherweise erforderlichen Maßnahmen. Im übrigen gilt, insbesondere für Sanierungsmaßnahmen, § 11.

(3)

Sollten die Gesamtkosten der Rekultivierung, Sanierung, Sicherung und Nachsorge zu mehr als 45,6 % durch Gebühren gedeckt werden, reduziert sich der Kostenanteil des Landkreises entsprechend. Die Entscheidung über die Einbeziehung dieser Kosten in die Gebührenkalkulation obliegt der Verbandsversammlung.

(4)

Der Landkreis hat bis zum 31.12.1993 für Maßnahmen der Rekultivierung, Sicherung, Sanierung und Nachsorge Rücklagen in Höhe von 635.089,00 DM gebildet. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, daß dieser Betrag zu verzinsen und bei der Kalkulation der Abfallgebühren zu berücksichtigen ist. Als Zinssatz gilt der jeweils von der Bundesbank festgesetzte Diskontzinssatz am 01. Juli für den Zeitraum bis zum 30.06. des Folgejahres. Sofern die Kosten der Rekultivierung, Sicherung, Sanierung und Nachsorge auch zukünftig ggfs. durch Änderung des Landesrechts vollständig aus den Abfallgebühren gedeckt werden, hat der Landkreis die gebildeten Rücklagen verzinst auf Anforderung des Verbandes in voller Höhe an den Verband auszusahlen.

(5)

Der Verband hat dem Landkreis die für das folgende Jahr voraussichtlich benötigten Finanzmittel zur Rekultivierung und Sanierung der Deponie "Frankenfelder Berg" bis zum 31.05. des Vorjahres anzuzeigen. Für das Jahr 1997 ist die Anmeldung hiervon abweichend bis zum 30.11.1996 zulässig.

(6)

Die Auszahlung durch den Landkreis an den Verband erfolgt bis spätestens einen Monat nach Anforderung durch den Verband. Die Anforderung darf nur soweit und nicht eher erfolgen, als die finanziellen Mittel voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt werden. Sofern die finanziellen Mittel nicht innerhalb von 2 Monaten verbraucht werden, hat der Verband dem Landkreis dies anzuzeigen.

ist abzusehen, daß der tatsächlich erforderliche Aufwand den im Vorjahre angezeigten Aufwand übersteigen wird, so hat der Verband den Landkreis unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Landkreis wird sich bemühen, die erforderlichen Aufwendungen im Wege des Nachtragshaushaltes zur Verfügung zu stellen. Sofern diese Vorgehensweise nicht möglich ist, wird der Verband den Aufwand zunächst über Eigen- oder Fremdkapital decken. Der Landkreis hat diesen Aufwand einschließlich der Kapitalkosten nach Möglichkeit im Folgejahr in seinen Haushalt einzustellen und an den Verband auszusahlen.

(8)

Sollten die angemeldeten Finanzmittel trotz Anmeldung des Verbandes nicht bereitgestellt werden können, so deckt der Verband den erforderlichen Aufwand zunächst über Eigen- oder Fremdkapital. Der Landkreis ist verpflichtet, dem Verband hierdurch entstandene Kosten einschließlich der angefallenen Zinsen bzw. Zinsverluste zu erstatten.

§ 6

Wirtschaftlichkeitsgebot

(1)

Der Verband ist verpflichtet, die Rekultivierung und Sanierung der Deponie "Frankenfelder Berg" sowie die Nachsorgemaßnahmen durchzuführen. Der Verband ist verpflichtet, die jeweils kostengünstigste und wirtschaftlichste Lösung anzustreben. Hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahmen sind die behördlichen Auflagen nach Art und Umfang und bzgl. des Zeitpunktes des Beginns der Maßnahme maßgebend. Der Verband ist verpflichtet, gegenüber dem Landkreis nachzuweisen, daß die durchgeführten Maßnahmen nach Art, Umfang und Zeitpunkt sowie nach der Höhe der Aufwendungen notwendig waren.

(2)

Der Verband ist verpflichtet, dem Landkreis alle die Deponie "Frankenfelder Berg" betreffenden Anordnungen unverzüglich, spätestens aber 5 Werktage nach Eingang bei dem Verband zu übersenden. Die Entscheidung über die Erhebung von Widerspruch und Klage obliegen den Verbandsorganen nach Maßgabe der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung.

Der Verband beantragt für alle förderfähigen Maßnahmen Fördermittel. Die bereitgestellten Fördermittel sind auf die gemäß § 5 durch den Landkreis zu übernehmenden Kosten anteilig anzurechnen, es sei denn, der Zuwendungsbescheid trifft abweichende Regelungen.

§ 7

Nachweis der Verwendung

(1)

Der Verband hat dem Landkreis die Höhe der jährlich anfallenden Kosten für die Rekultivierung und Sanierung der Deponie "Frankenfelder Berg" zum Ende eines jeden Jahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Landkreis kann die Einsicht der entsprechenden Bücher und Belege verlangen. Der Verband hat im Verwendungsnachweis zu bestätigen, daß die Ausgaben notwendig waren, daß wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Im Sachbericht sind die Verwendungen der Zuwendungen sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch nachzuweisen.

(2)

Der Verband muß für alle Baumaßnahmen auf der Deponie Baurechnungen führen. Die Baurechnung besteht aus dem Bauausgabebuch, den Rechnungsbelegen, den Abrechnungszeichnungen, den Bestandsplänen, den Verträgen über Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr, den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den geprüften Bauunterlagen sowie dem Bautagebuch und den Berechnungen der ausgeführten Flächen und ggf. des Rauminhaltes.

(3)

Eine jährliche Endabrechnung erfolgt bis zum 15.03. des Folgejahres. Die Auszahlung nach Endabrechnung erfolgt innerhalb von 4 Wochen.

(4)

Der Landkreis ist berechtigt, die Verwendung der Finanzmittel durch Einsicht in die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Verband hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 8
Arbeitsverhältnisse

Der Verband übernimmt keine Arbeitsverhältnisse.

§ 9
Besitz, Nutzungen, Lasten

(1)

Der Besitz, die Nutzung sowie alle öffentlichen Lasten und Abgaben gehen ebenso wie die mit dem Grundstück verbundene Gefahr und Haftung mit Wirkung zum 01.01.1997 auf den Verband über.

(2)

Der Landkreis verpflichtet sich, die Deponie und alle Gegenstände des Betriebsvermögens in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und bis zur Übergabe keine ungewöhnlichen Geschäfte vorzunehmen und Investitionen nur in Abstimmung mit dem Verband zu tätigen.

§ 10
Haftung

Der Landkreis haftet für Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen, Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen, die ihre Ursache nachweislich in der Annahme von Abfällen jeglicher Art vor dem 01.01.1994 haben. Der Verband haftet, sofern die Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen, Boden-, Luft- oder Gewässerverunreinigung nachweislich nach dem 31.12.1993 verursacht wurden. Kann der Nachweis der Verursachung durch die eine oder andere Vertragspartei nicht geführt werden, so trägt der Verband 45,6 %, der Landkreis 54,4 % der für die Beseitigung der Schäden aufzuwendenden Kosten. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt nach Maßgabe der §§ 5 bis 7.

§ 11
Gewährleistung

Der Landkreis haftet für das Nichtbestehen von weiteren als den in diesem Vertrag ausdrücklich bezeichneten Rechten Dritter.

§ 12 Rückübertragung

(1)

Nach vollständigem Abschluß der Deponie und Abschluß der erforderlichen Nachsorgemaßnahmen überträgt der Verband den Besitz und ggfs. das Eigentum an der Deponie "Frankenfelder Berg" dem Landkreis unentgeltlich. Sofern der Verband vor Abschluß der Nachsorgemaßnahmen bezüglich der Deponie "Frankenfelder Berg" aufgelöst wird oder der Landkreis vor Abschluß der Nachsorgemaßnahmen aus dem Verband austritt, wird die Deponie "Frankenfelder Berg" dem Landkreis zum Restbuchwert übertragen. Die für die Durchführung von Maßnahmen der Rekultivierung, Sanierung, Sicherung und Nachsorge auf der Deponie "Frankenfelder Berg" gebildeten und noch nicht in Anspruch genommenen Rückstellungen werden in diesem Fall an den Landkreis ausgezahlt. Die Parteien wissen, daß dieser Bestimmung hinsichtlich der Eigentumsübertragung an den Deponiegrundstücken wegen der Formvorschrift des § 313 BGB keine verbindliche Wirkung zukommt.

(2)

Der SBAZV hat dem Landkreis den Wertverlust hinsichtlich der Deponiegrundstücke auszugleichen, der durch die Nutzung als Deponie eintritt und nicht bereits zum Zeitpunkt der Übertragung des Besitzes an den Grundstücken auf den Verband vorhanden war.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder nicht durchgeführt werden können, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere, für die Vertragsparteien zumutbare Regelung nach Abstimmung durch die Vertragsparteien zu ersetzen bzw. die Lücke ist durch eine solche Regelung auszufüllen, mit welcher der durch die unwirksame oder undurchführbare oder lückenhafte Regelung angestrebte Zweck im Rahmen der Ziele des gesamten Vertragswerkes erreicht wird.

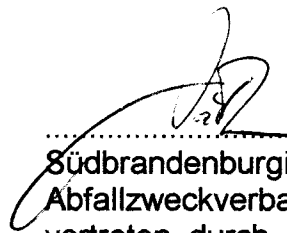
§ 14
Schriftformklausel

- (1)
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (2)
Nebenabreden bestehen über die in diesem Vertrag genannten Anlagen hinaus nicht.

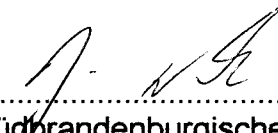
§15
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung und Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen in Kraft.

Zossen, den 27. 11. 96

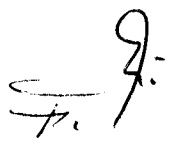

Südbrandenburgischer
Abfallzweckverband,
vertreten durch den
Verbandsvorsteher, Herrn Pätzold

Zossen, den 27. 11. 96


Südbrandenburgischer
Abfallzweckverband, Herr Naujok

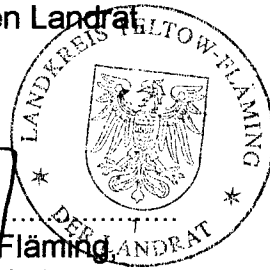
Luckenwalde, den 27. 11. 96


Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch den Landrat
Herrn Giesecke



Luckenwalde, den 27. 11. 96


Landkreis Teltow-Fläming,
Vorsitzender des Kreistages,
Herr Bochow



Anlage 1: Kostenaufstellung (§ 6 Abs. 2)

**Voraussichtliche Kostenverteilung für die Sicherung und Rekultivierung der
Luckenwalde "Frankenfelder Berg"**

Quelle: überarbeitetes Wertgutachten des Ingenieurbüro Horn & Müller vom 04.06.1995

Jahr	Kosten (in TDM)
1997	1.001
1998	149
1999	6.747
2000	1.685
2001	1.685
2002	123
2003	7.279
2004	7.279
2005	332
2006	332
2007 f.	46.000
Summe	72.612